

Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 und 1a "Art und Maß der baulichen Nutzung" (Großenohl); Bericht über das frühzeitige Beteiligungsverfahren und Offenlagebeschluss**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
28.06.2017	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Für die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ (Großenohl) wird festgelegt, dass die Ermittlung der Belange für die Abwägung wie folgt durchgeführt wird:

Die Erstellung von Gutachten ist nicht erforderlich.

2. Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ (Großenohl) wird mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Es liegen nachfolgende umweltbezogene Stellungnahmen vor:

Oberbergischer Kreis, Stellungnahme vom 02.05.2017
Aggerverband, Stellungnahme vom 18.05.2017

3. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 (2) BauGB eingeholt.

Begründung:

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ (Großenohl) hat in der Zeit vom 26.04. bis 10.05.2017 (einschließlich) im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ausgehangen. Die Nachbargemeinden und die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.04.2017 beteiligt.

Aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die die Planungsziele unrealistisch erscheinen lassen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen vorgetragen worden:

- Oberbergischer Kreis, Stellungnahme vom 26.05.2017
- Aggerverband, Stellungnahme vom 18.05.2017

Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

1. Oberbergischer Kreis, Stellungnahme vom 14.06.2016

Der Oberbergische Kreis hat darauf hingewiesen, dass in den Baugenehmigungsverfahren die artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind. Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht.

Ergebnis der Prüfung:

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen werden in den Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.

2. Aggerverband, Stellungnahme vom 18.05.2017

Der Aggerverband führt aus, dass der Planbereich nicht vollständig im Netzplan enthalten ist.

Ergebnis der Prüfung:

Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 und 1a findet hinsichtlich der Entwässerung keine Veränderung statt. Der Planbereich wird in die Netzplanung aufgenommen.

Anlage/n: